



**Begründung:**

Wenn einem Fachausschuss neben Ratsmitgliedern weitere Personen mit beratender Stimme angehören sollen, sind für die Benennung dieser Personen die Vorschriften des § 71 Abs. 2 NKomVG entsprechend anzuwenden (§ 71 Abs. 7 NKomVG).

D. h., dass die Benennungsrechte bei den im Rat vertretenen Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis liegen (Höchstzahlenverfahren). Von diesem Besetzungsverfahren kann jedoch gem. § 71 Abs. 10 NKomVG durch einen **einstimmigen** (d.h. nach der Kommentierung zum NKomVG: mit allen Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder **ohne** Enthaltungen) Beschluss des Rates abgewichen werden.

Bei den im Beschlussvorschlag genannten Ausschüssen sollen Vorschlagsrechte auf bestimmte Organisationen oder Gremien (z. B. städtische Beiräte) übertragen werden. In einem identischen Verfahren sind in den vergangenen Wahlperioden die im Beschluss genannten Ausschüsse gebildet worden.

Somit ist vor Bildung dieser Ausschüsse ein entsprechender Verfahrensbeschluss notwendig. Dieser Beschluss umfasst alle Ausschüsse, die gem. Geschäftsordnung des Rates beratende Mitglieder haben und nach § 71 NKomVG gebildet werden.

Der Jugendhilfeausschuss, der Schulausschuss und die beiden Eigenbetriebsausschüsse sind von diesem Verfahren nicht betroffen. Diese vier genannten Gremien werden nicht auf Basis des § 71 NKomVG gebildet. Der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss sind hiervon ebenfalls nicht betroffen, da hier keine beratenden Mitglieder vertreten sind.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.